



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Hallenberger & Kollegen,
Wielandstr. 31, 60318 Frankfurt a.M., Az: 06/0361/40

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5198762-439

- Beklagte -

wegen Asyl

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 6. Kammer - durch die Richterin am
Verwaltungsgericht Schikora als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung

vom 06. September 2007

für R e c h t erkannt:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20.03.2006 wird
in seinen Nummern 2, 3 und 4 aufgehoben.
Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft gem. § 60
Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen die Klägerin 1/3 und
die Beklagte 2/3.

TATBESTAND

Die Klägerin ist am 1961 in Teheran/Iran geboren. Sie ist ihren Angaben zufolge iranische Staatsangehörige christlichen Glaubens. Nach ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ihren Angaben zufolge am 20.01.2006 beantragte sie am 26.01.2006 bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Am 31.01.2006 wurde sie bei dem Bundesamt zu ihren Asylgründen angehört. Wegen der hierbei gemachten Angaben wird auf die Niederschrift in der Bundesamtsakte (AS. 26 f.) verwiesen.

Mit Bescheid vom 20.03.2006 lehnte das Bundesamt den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Des Weiteren forderte es die Klägerin auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung, im Falle einer Klageerhebung einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens, zu verlassen und drohte ihr für den Fall des Nichteinhaltens der Ausreisefrist die Abschiebung in den Iran an.

Gegen den am 23.03.2006 zugestellten Bescheid hat die Klägerin am 04.04.2006 Klage erhoben. Sie beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20.03.2006 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen;
hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis 5 oder Abs. 7 AufenthG hinsichtlich des Irans vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Klägerin ist zu der mündlichen Verhandlung am 06.09.2007 erschienen und wurde angehört. Wegen der hierbei gemachten Angaben wird auf die Niederschrift zu der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie auf die Akte des Bundesamtes verwiesen. Diese waren ebenso wie die in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Das Gericht konnte in Abwesenheit der Beklagten über die Klage verhandeln und entscheiden, da diese auf die Förmlichkeiten der Ladung verzichtet hat.

Die Klage ist zulässig, jedoch nur zu einem Teil begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20.03.2006 ist in seiner Nummer 1 rechtmäßig und verletzt die Klägerin daher nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1, Abs. 5 S. 1 VwGO). Denn die Klägerin hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte (1.). Hingegen ist der Bescheid des Bundesamtes, soweit er von der Klägerin im Übrigen mit dem Hauptantrag angefochten worden ist, rechtswidrig und verletzt diese in ihren Rechten. Denn ihr kommt nach dem gem. § 77 Abs. 1 AsylVfG für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage einschlägigen Zeitpunkt der Entscheidung ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG zu (2.). Hieraus folgt zugleich die Rechtswidrigkeit der gegenüber der Klägerin erlassenen Abschiebungsandrohung (3.).

1.

Ein Anspruch der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 GG ist vorliegend schon wegen Art. 16 a Abs. 2 S. 1 GG i.V.m. § 26a AsylVfG ausgeschlossen. Auf das Asylrecht nach Art. 16 a Abs. 1 GG kann sich nämlich nicht berufen, wer nach dem 30.06.1993 aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat in das Bundesgebiet einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist (Art. 16 a Abs. 2 S. 1 GG, § 26 a AsylVfG). Zu den Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, gehören gem. Art. 16 a Abs. 2 S. 2 GG i. V. m. § 26 a Abs. 2 AsylVfG und der hierzu ergangenen Anlage I Norwegen und

die Schweiz. Kommt der Asylbewerber auf dem Landweg in das Bundesgebiet, muss er danach über einen dieser „sicheren Drittstaaten“ eingereist sein. Art. 16 a Abs. 2 GG führt auch dann zum Ausschluss des Asylrechts nach Art. 16 a Abs. 1 GG, wenn zwar nicht feststeht, aus welchen der sicheren Drittstaaten der Ausländer eingereist ist, aber feststeht, dass er nur aus einem solchen eingereist sein kann (BVerwG, Urt. v. 07.11.1995, NVwZ 1996, 197; VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 26.09.1994, DVBl. 1994, 1414). Diese Auffassung hat auch das Bundesverfassungsgericht unter Hinweis auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in seiner Entscheidung vom 14.05.1996 (NVwZ 1996, 700, 704) vertreten. Die Reichweite des Art. 16 a Abs. 2 GG ergibt sich aus dem mit der Drittstaatenregelung verfolgten Ziel.

Im Falle einer vom Asylbewerber vorgetragenen, aber nicht belegten Einreise auf dem Luftweg gilt Folgendes: Auch in dem vom Untersuchungsgrundsatz beherrschten Verwaltungsprozess sind die Beteiligten verpflichtet, an der Erforschung des Sachverhalts mitzuwirken (§ 86 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz VwGO), was in einem Asylverfahren in besonderem Maße gilt (§ 15 und § 25 AsylVfG). Gleichwohl ist und bleibt es Aufgabe des Gerichts, von sich aus den maßgeblichen Sachverhalt zu ermitteln, dazu von Amts wegen die erforderlichen Sachverhaltsaufklärungen zu betreiben und sich seine eigene Überzeugung zu bilden (§ 86 Abs. 1 Satz 1, § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Mitwirkungspflichten der Beteiligten entbinden das Gericht daher grundsätzlich nicht von seiner eigenen Aufklärungspflicht. Eine Verletzung der Mitwirkungspflichten durch die Beteiligten kann allerdings die Anforderungen an die Ermittlungspflicht des Gerichts herabsetzen. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht dort ihre Grenze findet, wo das Vorbringen der Klägerin keinen tatsächlichen Anlass zu weiterer Sachaufklärung bietet. So besteht im Asylrechtsstreit Anlass zu weiterer Sachaufklärung generell dann nicht, wenn der Asylbewerber unter Verletzung der ihn treffenden Mitwirkungspflichten seine guten Gründe für eine ihm drohende politische Verfolgung nicht unter Angabe genauer Einzelheiten schlüssig schildert (vgl. BVerwG, Beschl. vom 19. März 1991, Buchholz 310 § 104 VwGO Nr. 25, Urteil vom 10. Mai 1994, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 170). Ob bei einer vom Asylbewerber behaupteten, aber nicht belegten Einreise auf dem Luftweg weitere Ermittlungen durch das Gericht anzustellen sind, ist eine Frage der Ausübung tatrichterlichen Ermessens im Einzelfall. Im Rahmen seiner Überzeugungsbildung ist das Gericht zwar aus Rechtsgründen nicht daran gehindert, die Angaben des Asylbewerbers auch ohne Beweisaufnahme als wahr anzusehen (BVerwGE 71, 180). Dies gilt

insbesondere, wenn sich der Asylbewerber - wie typischerweise bei den Vorgängen im Verfolgerland - in Beweisnot befindet. Jedoch hat der Tatrichter gerade in den Fällen, in denen der Asylbewerber die Weggabe wichtiger Beweismittel behauptet, also in den Fällen einer selbst geschaffenen Beweisnot, das Vorbringen besonders kritisch und sorgfältig zu prüfen. Den Asylsuchenden trifft insoweit zwar keine Beweisführungspflicht. Das Gericht kann aber bei der Feststellung des Reisewegs die behauptete Weggabe von Beweismitteln wie bei einer Beweisvereitelung zu Lasten des Asylbewerbers würdigen.

Bleibt der Einreiseweg unauflösbar, trägt der Asylbewerber die materielle Beweislast für seine Behauptung, ohne Berührung eines sicheren Drittstaats nach Art. 16 a Abs. 2 GG, § 26 a AsylVfG auf dem Luft- oder Seeweg nach Deutschland eingereist zu sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.06.1999, BVerwGE 109, 174 = NVwZ 2000, 81).

In Anwendung dieser Grundsätze scheidet vorliegend eine Asylanerkennung der Klägerin aus. Denn diese vermochte mit der Begründung ihres Asylgesuches das Gericht nicht davon überzeugen, dass sie auf dem Luftweg von Teheran kommend über den Flughafen Frankfurt am Main in das Bundesgebiet eingereist ist. Dies ergibt sich für das Gericht aus den Gründen, die das Bundesamt in seiner ablehnenden Entscheidung bereits ausgeführt hat, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird. Die diesbezüglichen Angaben der Klägerin unterliegen erheblichen Zweifeln. Das Gericht sieht sich wegen der diesbezüglichen unzureichenden Angaben der Klägerin auch nicht gehalten, insoweit weitere Ermittlungen von Amts wegen anzustellen. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass die Klägerin keinerlei Ausweispapiere und Reisedokumente vorzulegen vermochte, aus welchem der von ihr behauptete Reiseweg abgeleitet werden könnte. Weder vermochte sie ein Flugticket noch eine Bordkarte vorzulegen. Auch ihre Angabe, wonach sie noch nicht einmal gewusst habe, auf welchen Namen ihr vorgeblich mitgeführter iranischer Reisepass ausgestellt gewesen sei, ist für das Gericht nicht nachvollziehbar.

Nach alledem ist die Klage der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte abzuweisen.

2.

Der Klägerin kommt indes ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 60 Abs. 1 AufenthG gegen die Beklagte zu.

Da nach § 77 Abs. 1 AsylVfG in Streitigkeiten nach diesem Gesetz das Gericht auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung auf den Zeitpunkt seiner Entscheidung abzustellen hat, findet im vorliegenden Verfahren die Neuregelung des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (BGBl. I S. 1970) Anwendung. Danach hat die Klägerin einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG i.d.F. des Art. 3 Nr. 4 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union in Verbindung mit § 60 Abs. 1 AufenthG i.d.F. des Art. 1 Nr. 48 dieses Umsetzungsgesetzes.

Gemäß § 60 Abs.1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Hinsichtlich der Verfolgungshandlung, des geschützten Rechtsguts und des politischen Charakters der Verfolgung stimmen die Voraussetzungen des § 60 Abs.1 AufenthG mit den Voraussetzungen des Asylanspruchs nach Art.16a Abs.1 GG im Wesentlichen überein (vgl. zu § 51 Abs. 1 AuslG: BVerwG, Urt. v. 18.02.1992, DVBl.1992, 843 und Urt. v. 18.01.1994, NVwZ 1994, 497). Im Unterschied zu Art.16a Abs.1 GG können die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs.1 AufenthG aber auch dann vorliegen, wenn eine Verfolgung von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht (vgl. § 60 Abs.1 Satz 4 lit. c AufenthG), oder wenn der Asylsuchende eine in einem anderen Land bestehende Sicherheit ohne Not aufgegeben hat (vgl. §§ 26a, 27 AsylVfG).

Nach Art. 1 Nr. 48 a, cc des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union hat § 60 Abs. 1 S. 5 AufenthG nunmehr folgenden Wortlaut: „Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach S. 1 vorliegt, sind Art. 4 Abs. 4 sowie Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004-83-EG des Rates vom 29. April 2004 über die Mindestnormen für die Anerkennung und des Staates von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz

benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304 S. 12) ergänzend anzuwenden.“

Damit sind für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG vorliegt, die Auslegungsbestimmungen der Art. 4 Abs. 4 und der Art. 7 bis 10 der Qualifikationsrichtlinie gesetzlich verankert. Da nach der Begründung des Gesetzesentwurfs die Regelungen überwiegend der bestehenden Rechtslage entsprechen, kann das Gericht an dieser Stelle auf seine bisherigen Ausführungen zu Art. 10 Abs. 1 S. 1 b der Qualifikationsrichtlinie verweisen, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union ab dem 10.10.2006 unmittelbar anzuwenden war. Für eine iranische Staatsangehörige moslemischen Glaubens, die während ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet zum Christentum übergetreten ist, hat das Gericht Folgendes ausgeführt (vgl. Ur. v. 10.05.2007 - A 6 K 11693/05 -):

„Die Qualifikationsrichtlinie dient der Vereinheitlichung der Asylpolitik der Staaten der Europäischen Union und es ist ihr wesentliches Ziel, ein Mindestmaß an Schutz in allen Mitgliedsstaaten für Personen zu gewährleisten, die tatsächlich Schutz benötigen (vgl. die Nummern 1 und 6 der Präambel der Richtlinie). Sie zielt insbesondere darauf ab, die uneingeschränkte Wahrung der Menschenwürde, des Asylrechts für Asylsuchende und die sie begleitenden Familienangehörigen sicherzustellen (Nr.10). Mit ihr sollen Mindestnormen für die Bestimmung und die Merkmale der Flüchtlingseigenschaft festgelegt werden, um die zuständigen innerstaatlichen Behörden der Mitgliedsstaaten bei der Anwendung der Genfer Konvention zu leiten (Nr.16). Dabei sollten gemeinsame Kriterien für die Anerkennung von Asylbewerbern als Flüchtlinge im Sinne von Artikel 1 der Genfer Konvention eingeführt werden (Nr.17). Die Angleichung der Rechtsvorschriften über die Anerkennung und den Inhalt der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes soll dazu beitragen, die Sekundärmigration von Asylbewerbern zwischen Mitgliedsstaaten einzudämmen (Nr. 7). Im Sinne der Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „Flüchtling“ einen Drittstaatsangehörigen, der aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder einen Staatenlosen, der sich aus denselben vorgenannten Gründen außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht dorthin zurückkehren will und auf welchen Ausschlussregelungen nicht zutreffen (Art. 2 c der Richtlinie).

Wie bereits ausgeführt, umfasst im Rahmen der Prüfung der Verfolgungsgründe der Begriff der Religion insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sowie

sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind (Art. 10 Abs.1 Satz 1 b der Richtlinie). Mit dieser - mittlerweile unmittelbar anwendbaren - Bestimmung ist der Schutz vor politischer Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer Religion aus den dargestellten Gründen einer einheitlichen europäischen Asylpolitik verhältnismäßig weit gefasst worden. Im Gegensatz zu dem bisher auf der nationalen Ebene der Bundesrepublik Deutschland lediglich gewährten Schutzes des sog. religiösen Existenzminimums (s.o.) ist die Regelung des Art. 10 Abs.1 Satz 1 b der Qualifikationsrichtlinie nach der Auffassung des Verwaltungsgerichts in der Weise zu verstehen, dass nunmehr die religiöse Identität des Einzelnen einem umfassenden Schutz unterliegt. Insbesondere mit der Bestimmung, dass der Begriff der Religion auch die Teilnahme an religiösen Riten nicht nur im privaten, sondern auch im öffentlichen Bereich umfasst und darüber hinausgehend sogar auch alle sonstigen religiösen Betätigungen oder Meinungsäußerungen sowie Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft beinhaltet, geht eine erhebliche Ausweitung des - bislang in Deutschland angenommenen - Schutzbereichs einher. Unter den Begriff der Ausübung religiöser Riten im öffentlichen Bereich rechnen insbesondere die ungehinderte Teilnahme an öffentlichen bzw. öffentlich zugänglichen Gottesdiensten in Gotteshäusern aber auch unter freiem Himmel, wie sie etwa für die christliche Religion allgemein üblich und vorgesehen ist. Die Qualifikationsrichtlinie lehnt sich insoweit an Artikel 9 Abs.1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten - EMRK - (BGBl. II 685, 953) an, wonach die jedermann zustehende Religionsfreiheit insbesondere die Freiheit des Einzelnen zum Wechsel der Religion sowie die Freiheit, seine Religion einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht sowie durch die Ausübung und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben, umfasst. Eine Beschränkung des Schutzes auf die Religionsausübung im privaten oder nachbarschaftlichen Rahmen ist danach nicht vorgesehen. Das mit der Richtlinie erstrebte Ziel, einen gemeinsamen europäischen Flüchtlingsbegriff zu schaffen, ist auch nur erreichbar, wenn eine möglichst enge Anlehnung an die mit der Richtlinie festgelegten Definitionen erfolgt; die Anerkennungs Voraussetzungen sind daher möglichst wortgetreu zu übernehmen. Zusammengefasst steht nach allem nunmehr auch das im öffentlichen Bereich - sei es durch die Vornahme bestimmter religiöser Riten, sei es durch die Kundgabe einer bloßen religiösen Meinungsäußerung - erfolgte Bekenntnis zu einem bestimmten Glauben unter dem Schutz vor politischer Verfolgung. Der von etwaiger - aufgrund ihrer Erheblichkeit relevanter - Verfolgung Betroffene kann im Gegensatz zu der vormaligen Rechtslage seit der unmittelbaren Geltung der Qualifikationsrichtlinie nicht mehr darauf verwiesen werden, seinen Glauben bzw. die nach seinem Glauben wesentlichsten Riten allein im Rahmen seiner Privatsphäre zu verrichten. Letztlich schützt die Neuregelung die religiöse Identität des Einzelnen in allen seinen Aspekten, zu welchen auch das bloße Bekenntnis zum Glauben in der Öffentlichkeit rechnet. Dadurch, dass Art. 10 Abs.1 Satz 1 b der Qualifikationsrichtlinie sämtliche theistischen, nichttheistischen und atheistischen Glaubensüberzeugungen gleichermaßen berücksichtigt, ergibt sich aber zugleich auch eine Begrenzung des Schutzes der religiösen Betätigung: Soweit diese mit einer Beeinträchtigung oder Belästigung Anders- oder Nichtgläubiger einhergeht, kann sie einen Schutz nicht mehr beanspruchen. Ein aggressives oder auch nur als belästigend empfundenes Missionieren etwa kann nach wie vor - entsprechend der bisherigen einhelligen Rechtsprechung - keinen besonderen Schutz beanspruchen, genauso wenig wie das öffentliche, auf ihre Beseitigung gerichtete Infragestellen

einer etwa bestehenden Staatsreligion. Art. 10 Abs.1 Satz 1 b der Qualifikationsrichtlinie hat nach allem die auch öffentliche Darstellung der eigenen religiösen Identität im Wege der Glaubensbetätigung - ohne dass diese jedoch zugleich gegen andere Glaubensüberzeugungen gerichtet sein darf - im Blick.

Nach der Überzeugung des Gerichts könnte die Klägerin indes im Falle ihrer nunmehrigen Rückkehr in den Iran keine derartige - öffentliche - Glaubensbetätigung vornehmen, ohne mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit von im Rahmen des § 60 Abs.1 AufenthG relevanten Verfolgungsmaßnahmen betroffen zu werden. Im Falle einer öffentlichen Bekundung ihres Abfalls vom Islam und ihrer Zuwendung zum Christentum sowie einer Glaubensbetätigung in der Öffentlichkeit, wie etwa der Teilnahme an öffentlichen Gottesdiensten oder der Vornahme von Gebeten unter freiem Himmel allein oder in Gemeinschaft mit anderen würde die Klägerin sich der beachtlichen Gefahr staatlicher Willkürmaßnahmen aussetzen.

Dabei kann es dahinstehen, ob, wie in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung einhellig angenommen, der bloße Umstand des Abfalls vom Islam als solcher im Iran aller Voraussicht nach - auch im Falle seines Bekanntwerdens - keine verfolgungsrelevanten Maßnahmen nach sich zieht (vgl. insoweit BVerwG, Urt. v. 20.01.2004, aaO.; Sächs. OVG, Urt. v. 04.05.2005 - A 2 B 524/04 -, juris; BayVG, Urt. v. 02.05.2005 - 14 B 02.30703 -, juris; VG Karlsruhe, Urt. v. 04.05.2006 - A 6 K 11574/04 -).

Die Klägerin würde aber mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit durch gegen ihre nach Artikel 10 Abs.1 Satz 1 b der Qualifikationsrichtlinie geschützte Glaubensbetätigung gerichteten staatlichen Maßnahmen - landesweit - jedenfalls in ihrer Freiheit beeinträchtigt werden.

Nach der dem Gericht zur Verfügung stehenden einhelligen Auskunftslage leben zwar die Muslime im Iran mit den Angehörigen der drei weiteren durch die Verfassung anerkannten Religionsgemeinschaften, (Christentum, Zoroastrismus und Judentum) im Wesentlichen friedlich nebeneinander. Die anerkannten religiösen Minderheiten sind weitestgehend frei in der Ausübung ihrer Religion, insbesondere die christlichen Kirchengemeinden, die ihre Arbeit ausschließlich auf die Angehörigen ihrer eigenen Religion beschränken, werden vom Staat nicht systematisch behindert oder verfolgt (Lagebericht des AA v. 21.09.2006). Anhänger der traditionellen Kirchen wie die armenischen, assyrischen und chaldäischen Christen haben daher im Iran grundsätzlich keine Verfolgung zu befürchten (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Themenpapier „Christen und Christinnen im Iran“ vom 18.10.2005). Demgegenüber können Mitglieder solcher religiöser Minderheiten, denen zum Christentum konvertierte Muslime angehören, staatlichen Repressionen ausgesetzt sein. Dies gilt insbesondere für alle missionierenden Christen. Es kommt aber nach der Einschätzung des Auswärtigen Amts auch vor, dass nicht missionierende, zum Christentum konvertierte Iraner bis hin zur Ausgrenzung benachteiligt werden (Lagebericht v. 21.09.2006). Eine noch erheblichere Gefährdung als das Auswärtige Amt sieht die Schweizerische Flüchtlingshilfe in dem erwähnten Bericht vom 18.10.2005: Die Zunahme der Konversionen vom Islam zum Christentum sei nach Ansicht von Experten ein neues Phänomen. Erklärt werde dies einerseits durch die zunehmende Ablehnung der stets islamisch-restriktiv argumentierenden iranischen Regierungselite durch die zumeist jungen muslimischen Iraner und Iranerinnen, die ihre Hinwendung zum

Christentum als Protest gegen die islamische Regierung verstünden. Andererseits intensivierten sich aber auch die Missionierungsbestrebungen christlicher Gruppierungen im Iran. Konvertiten seien einer erhöhten Gefährdungssituation ausgesetzt. Grund hierfür sei die Vermutung der Behörden, mit der Konversion gehe eine regimiekritische Handlung einher. Berichten zufolge würden Konvertiten, sobald ihr Übertritt den Behörden bekannt werde, zum Informationsministerium zitiert, wo sie wegen ihres Verhaltens scharf verwarnt würden. Sollten sie weiter in der Öffentlichkeit auffallen, beispielsweise durch Besuche von Gottesdiensten, Missionsaktivitäten oder ähnlichem, könnten sie nach Belieben von den iranischen Behörden mit Hilfe konstruierter Vorwürfe wie Spionage, Aktivitäten in illegalen Gruppen oder aus anderen Gründen vor Gericht gestellt werden. Ob ein Konvertit durch den iranischen Staat verfolgt werde oder nicht, hänge in großem Ausmaß mit seinem Verhalten in der Öffentlichkeit zusammen. Ein Konvertit, der im Ausland zum Christentum übergetreten sei, könne nur solange wirklich ungefährdet wieder zurückkehren, wie die iranischen Behörden keine Kenntnis bezüglich seiner Konversion erhielten. Solange Konvertiten ihren Glauben unbemerkt von den iranischen Behörden und unbemerkt von Familienangehörigen, Nachbarn und Bekannten ausübten, drohe ihnen keine Gefahr durch den iranischen Staat. Sie würden nach wie vor offiziell weiter als Muslime gelten und sich präsentieren. Im Iran bestünden etwa 100 christliche Hausgemeinschaften, an denen Apostaten teilnahmen. Sollten diese sich in der Öffentlichkeit allerdings auffällig verhalten oder gar missionieren, müssten sie mit einschneidenden Maßnahmen der Regierung rechnen. Sollten Familienangehörige der Apostaten extrem fanatische Muslime sein, könne der Übertritt zum Christentum zu nachhaltiger Denunzierung bei iranischen Sicherheitsdiensten führen. Zugleich könne der Übertritt immer auch als Hochverrat, Staatsverrat und Abfall von der eigenen Sippe und dem eigenen Stamm angesehen werden. Dies könne zu zahlreichen Anzeigen von Familienangehörigen sowie zu schweren körperlichen Misshandlungen und unter Umständen längeren Verhaftungen durch iranische Sicherheitsdienste führen. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe beruft sich bei ihrer Beurteilung der Gefährdungslage in erster Linie auf die Stellungnahmen und Auskünfte des Deutschen Orient-Instituts, welche auch zum Gegenstand des vorliegenden Verfahrens gemacht wurden (vgl. insbesondere dessen Auskünfte vom 06.09.2004 an das VG Köln, vom 22.11.2004 an das VG Kassel, vom 06.12.2004 an das OVG Bautzen). Diesen Auskünften ist zusammenfassend zu entnehmen, dass Apostaten im Falle ihrer öffentlichen christlichen Glaubensbetätigung im Iran einer erheblichen Gefährdung ausgesetzt sind. Eine Gefährdung bestünde nur dann nicht, wenn religiöse Handlungen in privaten Räumen in der Weise vorgenommen würden, dass hiervon niemand etwas erfahre. Sobald allerdings über diesen privaten Bereich hinausgegangen werde, sei es wahrscheinlich, dass iranische Sicherheitskräfte in der Glaubensbetätigung eine verbotene oppositionelle Aktivität unter dem Deckmantel der Religion vermuteten. Insgesamt sei das Vorgehen iranischer Sicherheitskräfte insoweit willkürlich und nicht im Einzelnen berechenbar, zumal Referenzfälle und Vergleichsmöglichkeiten fehlten. In Betracht komme insbesondere die Einleitung eines Verfahrens wegen Hochverrats, oder die Angelegenheit werde entweder über die Vorschriften, die wegen Tätigkeit in verbotenen Gruppen bestehe, oder über den Verstoß gegen den islamischen ordre public geregelt.

Nach der Auffassung des Gerichts ist aufgrund dieser Erkenntnislage von dem Vorliegen einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit für gegen die Klägerin gerichtete zumindest freiheitsentziehende Maßnahmen auszugehen (vgl. ebenso VG

Bayreuth, Urt. v. 27.04.2006 - B 3 K 06.30073 -, juris, sowie VG Düsseldorf, Urt. v. 15.08.2006, Asylmagazin 2006, Heft 10, S. 22). Selbstredend kann insoweit kein bestimmter Prozentsatz hinsichtlich der Verfolgungswahrscheinlichkeit angegeben werden. Politische Verfolgung ist aber bereits dann als beachtlich wahrscheinlich anzunehmen, wenn bei einer qualifizierten Betrachtungsweise die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, Urt. v. 05.11.1991, BVerwGE 89, 162 und Urt. v. 14.12.1993, DVBl.1994, 524). Entscheidend ist dabei eine wertende Betrachtungsweise, die auch die Schwere des befürchteten Verfolgungseingriffs berücksichtigt. Je gravierender die möglichen Rechtsverletzungen sind, desto weniger kann es dem Betroffenen zugemutet werden, sich der Verfolgungsgefahr auszusetzen. Die für eine Verfolgung sprechenden Umstände müssen nach ihrer Intensität und Häufigkeit von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Ausländer, der Abschiebungsschutz nach § 60 Abs.1 AufenthG begehrt, die begründete Furcht ableiten lässt, selbst ein Opfer solcher Verfolgungsmaßnahmen zu werden. Letztlich maßgebend ist in diesem Zusammenhang der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit der Rückkehr (BVerwG, Urt. v. 23.02.1988, Buchholz 402.25 AsylVfG, § 1 Nr.80 sowie Urt. v. 23.07.1991, BVerwGE 88, 367). Bestimmend hierfür ist eine objektive Beurteilung der Verfolgungsgefahr. Bei der Entscheidung, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Schutzsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint, sind nicht nur die Zahl der Referenzfälle stattgefundener politischer Verfolgung, sondern auch das Vorhandensein eines feindseligen Klimas und die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in die Betrachtung einzubeziehen (BVerwG, Urt. v. 05.11.1991, aaO.).

Die von der Klägerin zu befürchtenden angesprochenen Verfolgungsmaßnahmen müssen danach als beachtlich wahrscheinlich und überdies auch als verfolgungsrelevant i.S.v. Art. 9 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie angesehen werden. Zwar steht nicht zu erwarten, dass der iranische Staat jeden vom islamischen Glauben abgefallenen und zum christlichen Glauben übergetretenen Staatsangehörigen verfolgen wird. Aufgrund der Willkür des iranischen Regimes ist aber nach der Auffassung des Gerichts bei einer offenen Darstellung des Glaubensübertritts sowie im Falle einer nicht verheimlichten Religionsausübung jedenfalls in einer beträchtlichen Anzahl der Fälle mit der Einleitung von Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen. Dabei ist auch in Rechnung zu stellen, dass im Iran Folter bei Verhören, in der Untersuchungs- und in regulärer Haft vorkommt. Es gibt im Iran auch weiterhin willkürliche Festnahmen sowie lang andauernde Haft ohne Anklage oder Urteil. Seit der Wahl von Mahmoud Ahmadinejad zum iranischen Staatspräsidenten im Jahr 2005 ist die Reformpolitik seines Vorgängers vollständig zum Erliegen gekommen. Die Hoffnungen eines umfassenden Menschenrechtsdialogs zwischen der Europäischen Union und dem Iran, der Anfang Dezember 2002 in Teheran aufgenommen worden ist, haben sich bislang nicht erfüllt (Lagebericht des AA v. 21.09.2006). Schließlich kann bei der Beurteilung des Grades der Wahrscheinlichkeit der von der Klägerin zu erwartenden Verfolgungsmaßnahmen auch nicht gänzlich außer Betracht bleiben, dass der Abfall vom Islam zwar nach dem kodifizierten iranischen Strafrecht nicht mit Strafe bedroht ist, es aber eine ungeschriebene religiös- gesetzliche Strafbarkeit der Apostasie gibt, die im islamischen Kulturkreis nicht mit einer persönlich-seelischen Gewissensentscheidung, sondern mit dem politischen Hochverrat an der

Gemeinschaft der Gläubigen in Verbindung gebracht und deswegen als todeswürdiges Verbrechen eingestuft wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.01.2004, aaO.).“

Der Klägerin gebührt der Schutz des § 60 Abs. 1 AufenthG, weil das Gericht von der Ernsthaftigkeit ihres Übertritts zum christlichen Glauben überzeugt ist. Die Klägerin hat durch ihre Einlassungen in der mündlichen Verhandlung glaubhaft ihre Entwicklung hin zum christlichen Glauben geschildert. Nach ihrer Einlassung in der mündlichen Verhandlung stellt sich die Klägerin dem Gericht als eine aufrichtige und gläubige Christin dar, so dass ihr Übertritt zum christlichen Glauben nicht nur als eine bloße plakative Handlung zur Unterstützung ihres Asylbegehrens, sondern als eine wirkliche Hinwendung zum christlichen Glauben aus eigener Überzeugung anzusehen ist.

Der Klägerin steht nach alledem ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 60 Abs. 1 AufenthG im Hinblick auf den Iran in Anknüpfung an ihre Religionszugehörigkeit zu. Daher kommt es für die Entscheidung dieses Rechtsstreits nicht mehr auf die Fragen an, ob sich dasselbe etwa auch aus den von ihr geltend gemachten Drohungen seitens ihres im Iran lebenden Ehemannes sowie aus ihren geltend gemachten politischen Aktivitäten ableiten lässt. Dementsprechend ist die gegenteilige Feststellung in dem Bescheid des Bundesamtes vom 20.03.2006 (Nr. 2) aufzuheben.

Weil danach kein Anlass mehr für eine Entscheidung für das Vorliegen weiterer ausländerrechtlicher Abschiebungshindernisse besteht (vgl. § 31 Abs. 3 S. 2 AsylVfG i.d.F. des Art. 3 Nr. 25 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union) ist auch die Entscheidung des Bundesamtes, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegt (Nr. 3), aufzuheben.

3.

Schließlich ist auch die gegenüber der Klägerin ergangene Abschiebungsandrohung (Nr. 4) aufzuheben.

Soll ein Ausländer abgeschoben werden, bei dem die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird, kann nicht davon abgesehen werden, die Abschiebung anzudrohen und eine angemessene Ausreisefrist zu setzen (§ 60 Abs. 10 S. 1 AufenthG). In der Androhung sind

die Staaten zu bezeichnen, in die der Ausländer nicht abgeschoben werden darf (§ 60 Abs. 10 S. 2 AufenthG). Vor dem Hintergrund dieser Regelungen muss die der Klägerin gegenüber ergangene Abschiebungsandrohung als rechtswidrig angesehen werden, denn sie sieht gerade den Staat, in den diese nicht abgeschoben werden darf, als Zielland der Abschiebung vor, und im Übrigen ist eine Entscheidung darüber, ob die Klägerin überhaupt abgeschoben werden soll, obgleich ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, noch gar nicht getroffen worden.

Nachdem dem Hauptantrag der Klägerin, soweit er auf die Verpflichtung der Beklagten zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gerichtet ist, stattzugeben ist, bedarf es keiner Entscheidung über den gestellten hilfsweisen Verpflichtungsantrag bezüglich der Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 bis 5 oder 7 AufenthG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 S. 1 VwGO.

Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG).

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Bei der Beantragung der Zulassung der Berufung muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.